

Um die erforderlichen baren Mittel zur Abfindung eines Erben zur Verfügung zu haben und die ungestörte Fortführung des Betriebs zu gewährleisten, kann man sich einer „Teilhaberversicherung“ bedienen. Diese soll den Zweck verfolgen, die Auseinandersetzung mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters ohne Beeinträchtigung der Kapitalkraft der Firma zu ermöglichen. Ein solcher im Namen und für Rechnung der O. H. G. abgeschlossener Vertrag gilt als von Geschäfts wegen geschlossen. Abgesehen davon, daß die O. H. G. überhaupt keine Privateschäfte abschließen kann, zeigt sich der betriebliche Charakter darin, daß die O. H. G. dem Versicherer gegenüber bezugsberechtigt und daß die Versicherungssumme für Zwecke der O. H. G., der sie die Herauszahlung des den Erben zustehenden Anteils am Gesellschaftsvermögen erleichtern soll, bestimmt ist. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich um einen Betriebsvorgang, und die gezahlten Prämien sind daher einkommensteuerrechtlich in vollem Umfang Betriebsausgaben. (Bei der Gewerbeertragssteuer werden sie als solche nicht anerkannt.)

Dadurch tritt aber nicht eine entsprechende Minderung des gemeinschaftlichen Gewinnes der Teilhaber ein, denn der mit jeder Prämienzahlung anwachsende Rückkaufswert — siehe den Artikel über Bewertung von Lebensversicherungen in dieser Nummer — ist zu aktivieren. Der Wert dieses Aktivums wird jedoch erheblich hinter den gezahlten Prämien zurückbleiben. Der steuerliche Vorteil bei den einheitlich im ganzen bei der O. H. G. festzustellenden Gewinnanteilen kann daher nur noch in dem Unterschied des jährlich aktivierungspflichtigen Betrags und der tatsächlichen Prämienzahlung liegen. Schließlich wird aber auch dies bei Eintritt des Versicherungsfalls wieder ausgeglichen. Denn der sich durch die Auszahlung der Versicherungssumme gegenüber dem aktivierten Rückkaufswert ergebende Buchgewinn vermehrt den betreffenden Jahresgewinn. Die aus der Versicherungssumme von der O. H. G. an die Erben gezahlte Abfindung ist nicht abzugsfähig.

Wenn es nach den Darlegungen unrichtig ist, eine Sozialsversicherung etwa eines dabei zu erwartenden steuerlichen Vorteils wegen abzuschließen, so können je nach den Verhältnissen im einzelnen Falle Gesichtspunkte wirtschaftlicher Art den Abschluß zwecks Sicherung flüssiger Mittel für Erbenabfindung geraten erscheinen lassen. Ergeben sich einmal Schwierigkeiten, die Prämien laufend zu zahlen, so besteht die Möglichkeit, die Versicherung in eine beitragsfreie mit einer zwar niedrigeren Versicherungssumme umzuwandeln. Der Vertrag kann, wenn die Versicherung längere Zeit bestanden hat, auch gut als Kreditunterlage benutzt werden.

#### Wie sind noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen zu bewerten?

Als Wert gilt zwei Drittel der eingezahlten Prämien. Rückzahlungen (Gewinnanteile u. dgl.) sind von den eingezahlten Prämien abzuziehen. Ist die Rückzahlung durch Anrechnung auf laufende Prämien vorgenommen, so ist nur der tatsächlich gezahlte Prämienbetrag anzusetzen. Gulgeschriebene Gewinnanteile, über die vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügt werden kann, sind von den Prämienzahlungen abzuziehen und als laufende Guthaben zu behandeln. Kann über solche Gewinnanteile erst bei Eintritt des Versicherungsfalls verfügt werden, so sind sie nicht abzuziehen, sondern die vollen Prämien der Berechnung des Werts zugrunde zu legen.

Jede Lebensversicherung hat, sobald drei Jahresprämien gezahlt sind, einen Rückkaufswert; es ist der Betrag, zu dem die Gesellschaft nach ihren Versicherungs-

bedingungen den Versicherungsschein zurückkaufen würde. Dieser Betrag kann dann auch an Stelle obiger zwei Drittel als Wert angesetzt werden. Da in dem Rückkaufswert gulgeschriebene Gewinnanteile, über die vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügt werden kann, nicht berücksichtigt sind, müssen diese besonders, und zwar — ebenso wie z. B. Bankguthaben — als laufende Guthaben beim „sonstigen Vermögen“ angesetzt werden. Gulgeschriebene Gewinnanteile, über die erst später Verfügungsrecht besteht, sind, soweit sie im Rückkaufswert nicht berücksichtigt sind, als Kapitalforderungen anzusetzen.

Ist beim Versicherungsunternehmen ein Policendarlehn aufgenommen worden, so gelten die Zinsen (Zusatzbeiträge) für dies Darlehn nicht als Prämien und sind daher bei der Berechnung des Werts außer Betracht zu lassen. Das Plicedarlehn selbst ist vom Rückkaufswert nicht abzusetzen, sondern bei der Ermittlung des Vermögens als Schuld abzuziehen.

Eine abgeschlossene Versicherung kann völlig wertlos sein, indem sie verfällt, wenn für weniger als drei Jahre Prämien gezahlt sind und keine weiteren Prämienzahlungen erfolgen.

#### Auch Uhrmacher haben gegebenenfalls ein Warenausgangsbuch zu führen

Ab 1. Oktober 1936 müssen alle „Großhändler“, die an gewerbliche Unternehmer Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern, ein Warenausgangsbuch führen. Wird vom Uhrmacher Allgold oder sonstiges Edelmetall an die Scheideanstalt oder an Fabrikanten zur Anfertigung z. B. von Trauringen oder zur Verrechnung des Gegenwertes geliefert, so sind die in der UHRMACHERKUNST Nr. 27, S. 376 (siehe auch S. 403 in Nr. 29) angegebenen Vorschriften über Verbuchung des Warenausgangs und über Belegerteilung bei Lieferung der Ware zu beachten. Wie auf S. 308 in Nr. 22 der UHRMACHERKUNST mitgeteilt, ist auch ein Großhandelsbetrieb berechtigt, Allgold anzukaufen; der Uhrmacher muß sich aber bei dem betreffenden Grossisten darüber ver-

### Steuertermine für Oktober 1936

#### Reichssteuern

- 5. Okt.: Lohnsteuer (16. bis 30. September) abzuführen, wenn der bisher einbehaltene Steuerbetrag 50 RM übersteigt. Betriebe, deren Lohnsteuer 50 RM für III/36 nicht erreichte, haben in jedem Falle jetzt die Steuer für III/36 abzuführen.
- 5. " Lohnsteueranmeldungen der Betriebe mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern (Kleinbetriebe) sind für Quartal III, von den übrigen für September einzureichen.  
Die Anmeldung muß auch abgegeben werden, wenn Steuer nicht einzubehalten war.
- 5. " Abführung der Bürgersteuer für September an die Gemeinde.
- 10. " Umsatzsteuer: Anmeldung und Zahlung für September; Quartalszahler für III/36.
- 10. " Personenstandsaufnahme.
- 21. " Lohnsteuer abzuführen, wenn der Betrag für 1. bis 15. Oktober 200 RM übersteigt.
- 21. " Bürgersteuer abzuführen, wenn sie für 1. bis 15. Oktober 200 RM erreicht; sonst genügt Abführung bis zum 5. November.

#### Gewerbesteuern

- 5. Okt.: Baden: Vierteljahrs- und Monatszahler.
- 8. " Württemberg: monatlich.
- 10. " Bremen, Oldenburg, Lippe: Vierteljährlich.
- 15. " Preußen: eventuell Lohnsummensteuer.